



Tagung zum Welternährungstag.ch 2018

Schweiz – Mercosur: wie gestalten wir gerechten Handel?

Diskussion „Was bewirken Patente und Sortenschutz?“

Moderation: Nathalie Oberson (BFH-HAFL) und Rahel Wyss

Experten: Tina Goethe (TG) (Brot für alle)
François Meienberg (FM) (ehem. Public Eye)
Mathias Schäli (MS) (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum)

Referent Thema

Einführung

MS IGE: Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum ist die zuständige Stelle des Bundes für Fragen des geistigen Eigentums auf nationaler und internationaler Ebene. Es nimmt an der Aushandlung von Freihandelsabkommen als Expertenstelle teil.

Erklärung die Begriffe:

Patentschutz (max. 20 Jahre): Erteilung des Erfindungspatentes

Ein Patent für eine Erfindung wird erteilt, wenn diese neu, erfinderisch (für den Fachmann nicht naheliegend) und gewerblich anwendbar ist. Zudem muss sie der Erfinder in der Patentanmeldung genügend offenbaren (für den Fachmann nachvollziehbar darstellen).

Nicht patentierbar:

- Tierrassen, Pflanzensorten
- «Im wesentlichen biologische Verfahren» zur Züchtung von Pflanzen und Tieren

Schutzausnahmen: Privatgebrauch, Forschung und Lehre, Züchterprivileg, Landwirteprivileg

Sortenschutz: Gewerblicher Schutz von neuen Pflanzensorten. Mit der Gewährung eines Sortenschutztitels wird dem Züchter das Recht eingeräumt, seine Leistung, nämlich die Züchtung einer neuen Sorte, vor unerwünschter gewerbsmässiger Nutzung zu schützen. Dieses Recht ist zeitlich limitiert (max. 25 Jahre). Zuständig: Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Landwirteprivileg - gestattet Landwirten im eigenen Betrieb gewonnenes Erntegut einer geschützten Sorte ohne vorhergehende Zustimmung des Sortenschutzinhabers für den weiteren Anbau zu verwenden.

Züchterprivileg - gibt Züchtern die Möglichkeit, auch auf noch geschützte Pflanzensorten für die weitere Züchtung zurückgreifen, ohne vorher die Zustimmung des Sortenschutzinhabers einzuholen.

Kreuzlizenzen – Kann ein Pflanzenzüchter sein Sortenschutzrecht nicht erhalten oder verwerten

GastgeberInnen:



TrägerInnen: Bio Aargau, Bio Suisse, Biofarm, Europäisches BürgerInnen Forum, Fair Fish, FiBL, gebana, Helvetas, KAG-Freiland, Kleinbauern-Vereinigung, Longo Mai, Mission 21, Mutterkuh Schweiz, Oekonomische Gemeinnützige Gesellschaft OGG, Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizer



Tagung zum Welternährungstag.ch 2018

Schweiz – Mercosur: wie gestalten wir gerechten Handel?

Diskussion „Was bewirken Patente und Sortenschutz?“

Referent	Thema
	ohne dabei ein bereits erteiltes Patent zu verletzen, hat er (unter gewissen Voraussetzungen) einen Anspruch auf eine Lizenz an dem Patent. Im Gegenzug hat dann der Patentinhaber Anspruch auf eine Lizenz an dem späteren Sortenschutzrecht.
TG	Für die Bauern und indigenen Völker zum Beispiel in Zentralamerika: Saatgut ist Erbe der Vorfahren / Erbe der Menschheit. Saatgut und Wissen darüber sind nicht zu trennen; nie eine Erfindung eines Einzelnen. Saatgut wird als Gemeingut angesehen (aber nicht freies Gut). Es gibt in vielen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas traditionelle Saatgutssysteme, die ohne Zertifizierung und Sortenkatalog auskommen und funktionieren. BäuerInnen tauschen und verkaufen Saatgut, Nachbau ist selbstverständliche und überlieferte Praxis / Wissen.
MS	Patente und Sortenschutz finden nur für neu entwickelte Sorten oder Saatgut Anwendung, nicht auf traditionelle Sorten. MS anerkennt die wichtige Dualität von kommerziellem Saatgut (Züchtung neuer, moderner Sorten. Der Sortenschutz soll hier Anreiz sein für solche Züchtungstätigkeit) und bereits bestehenden, klassischen traditionellen Landsorten («informelle» Saatgutssysteme).
FM	Die Schweiz hat lange von den Erfindungen anderer Länder (Frankreich, Deutschland) profitiert und diese kopiert (Basler Chemie, Pharma) und erst sehr spät Patente eingeführt.
TG	Beispiel aus Guatemala: Widerstand gegen das sogenannte Monsanto Gesetz, da grosse Diskrepanz zwischen Sortenschutzrechten und was die Bauern/Bevölkerung machen. Traditionelle Saatgutssysteme bedroht. BäuerInnen drohen die Kontrolle über Saatgut an Industrie zu verlieren. Die wenigsten BäuerInnen wissen, was Sortenschutzgesetze beinhalten, welche ihre Regierungen verhandeln. Auch die ParlamentarierInnen kennen die Thematik nicht und verabschieden Gesetze, ohne Auswirkungen zu verstehen.
FM	In Realität vermischen sich beide Systeme (kommerzielles und traditionelles Saatgut) über Tausch / Verkauf. Der Fluss zwischen traditionellen («informellen») Saatgutssystemen muss erhalten bleiben, ist wichtiger Garant für Vielfalt. Wenn Tausch, Verkauf und Nachbau verboten werden, wird ein bäuerliches Innovationssystem zerstört.
TG/FM	Saatgutgesetze: USA, EU, Schweiz verlangen in Freihandelsabkommen mit Entwicklungsländern, dass sie Sortenschutz und Patente einführen. Sie müssen dafür ihre nationalen Gesetze u.a. an das UPOV System anpassen. Standard ist mittlerweile UPOV 91, das das Landwirte- und Züchterprivileg stark eingeschränkt hat. Dies hat negative Konsequenzen für traditionelle Saatgutssysteme dieser Länder und die Sortenvielfalt, weil der Nachbau verboten ist. In Mercosur Ländern gilt die Konvention UPOV 78 (mit Landwirteprivileg). UPOV 78: regelt v.a. die Saatgutrechte von Firmen gegenüber anderen Firmen und hat weniger Auswirkungen auf Bauern.



Tagung zum Welternährungstag.ch 2018

Schweiz – Mercosur: wie gestalten wir gerechten Handel?

Diskussion „Was bewirken Patente und Sortenschutz?“

Referent

Thema

Aktuelle Situation in den Verhandlungen

- MS Die Schweiz verhandelt die meisten FHA im Rahmen der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz), so auch mit den Mercosur-Ländern. Aktuell findet die 6. Verhandlungsrunde statt. Die Erfahrung zeigt, dass es wohl noch einmal so viele Runden braucht, bevor der Verhandlungsabschluss in Reichweite liegt.
- MS Viele Verwaltungsstellen sind an den Verhandlungen beteiligt: Die Federführung liegt beim SECO, für weitere Spezialkapitel nehmen das BLW, die EZV, BVet, BAG, Swissmedic, BAFU, BJ und andere teil. In regelmässigen Abständen werden verwaltungsexterne Stellen wie Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und Konsumentenverbände informiert.

Forderungen der Schweiz in den Verhandlungen

- MS Die Schweiz mit ihrer innovativen Exportwirtschaft ist auf neue Märkte angewiesen und will sicherstellen, dass im Handel mit Partnerländern auch der Schutz des geistigen Eigentums gesichert ist.
- MS Die UPOV-Konvention ist das einzige international breit abgestützte Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten. Mitglieder sind sowohl Industriestaaten als auch Entwicklungsländer. Der Verweis auf die UPOV ermöglicht in den Handelsabkommen einen einfachen und harmonisierten Schutzstandard, was der Rechtssicherheit dient.
- FM Ja, aber mit der Konvention UPOV 91 ist der Nachbau stark eingeschränkt und bei gewissen Arten ganz verboten. Tausch und Verkauf von nachgebautem Saatgut durch Bauern ist ganz verboten. In der Schweiz erfolgte der Umstieg von UPOV 78 auf UPOV 91 sehr spät (2006). Obschon der Nachbau gemäss UPOV 91 eingeschränkt werden müsste, dürfen die Schweizer Bauern uneingeschränkt bestimmte Kulturen wie z.B. Weizen und Kartoffeln nachbauen. Dies wurde als Reaktion auf den Widerstand von NGOs und z.T. BäuerInnen eingeführt. Wir verlangen also mehr von anderen Ländern, als was wir selbst praktizieren.
- TG Wir müssen bewusst sein, dass in diesen Ländern, traditionelle Saatgutssysteme und das moderne Saatgutssystem nicht getrennt sind. Geistige Eigentumsrechte beschränken traditionelle Saatgutssysteme, weil sie nicht erlauben, Saatgut zu vermehren, wiederauszusäen und zu verkaufen. Dieses traditionelle System ist auch innovativ und Garant für eine grosse Sortenvielfalt und angepasste Sorten. Das Wissen ist sehr wertvoll. Es ist wichtig, es zu behalten.
- MS Will ein Land neu der UPOV beitreten, so kann es nur der UPOV 91 beitreten. Die 91-Version sieht explizit ein Landwirteprivileg vor, während die 78-er Version dem Sorteninhaber während der Schutzdauer das alleinige Recht zur kommerziellen Nutzung seiner Sorte vorbehalten. Die Mercosur-Länder sind alle Mitglieder der UPOV (1978). Die Regelung des Sortenschutzes in den Mercosur-Verhandlungen erachtet MS deshalb als unproblematisch.
- Natürlich gibt es für die Regelung des Sortenschutzes in FHA Alternativen zur UPOV-Referenz. Es



Tagung zum Welternährungstag.ch 2018

Schweiz – Mercosur: wie gestalten wir gerechten Handel?

Diskussion „Was bewirken Patente und Sortenschutz?“

Referent

Thema

können individuelle Schutzbestimmungen ausgehandelt werden. Das ist aber aufwändiger und führt dazu, dass in jedem Abkommen etwas anderes steht zum Sortenschutz. Das ist weniger klar und transparent und deshalb für den internationalen Handel weniger optimal.

Fazit

TG

Wichtig ist, dass keine Doppelstandards angewendet werden. Die Schweiz muss im Vorfeld prüfen, was die Auswirkungen der Einführung von strengen intellektuellen Eigentumsrechten wie UPOV91 auf das Recht auf Nahrung, Sortenvielfalt und traditionelle Saatgutssysteme sind, wenn sie mit diesen Ländern verhandelt. Dies auch im Hinblick der Allg. Menschenrechte und der neu angenommenen UN Bauernrechtsdeklaration In diesen Ländern werden die Rechte der Zivilgesellschaft nicht immer respektiert. Weil die Mercosur-Länder UPOV78 anwenden, besteht im Moment offensichtlich nicht die Gefahr, dass sie auf UPOV91 wechseln müssen.

FM

Die Schweiz soll in den Verhandlungen musste die Sorgfaltspflicht beachten, um die Menschen- und Umweltrechte zu respektieren

MS

Für die weltweite Ernährungssicherheit brauchen wir neue, ertragreiche und resistenterere Pflanzen und Saatgut. Sie dienen uns allen. Gerade angesichts des Klimawandels, des Bevölkerungswachstums und begrenzter Landreserven. Damit neues Saatgut und Pflanzen erforscht und entwickelt werden, braucht es einen Anreiz: Der Sortenschutz und der Patentschutz dienen diesem Ziel.

TG ist nicht einverstanden; für die Ernährungssicherheit braucht es Vielfalt und die Patente einschränken gerade diese Vielfalt ein.